

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 32

öffentlich

V 42/2014

Amt: - 32 -

BeschlAusf.: - - 32 - -

Datum: 28.01.2014

gez. Hülsebus			gez. Erner, Bürgermeister	31.01.2014
Amtsleiter	RPA	- 20 -	BM / Dezernent	Datum Freigabe -100-

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	12.02.2014	vorberatend
---	------------	-------------

Betrifft: **Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt**

Finanzielle Auswirkungen:

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt wird, wie vorgeschlagen, geändert.

Begründung:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt wurde zuletzt im August 2013 geändert.

Unter anderem wurde Lechenich in 2 Bereiche eingeteilt: in den Bereich „Lechenich, außerhalb des Gewerbegebietes“ und in den Bereich „Lechenich Gewerbegebiet“. Die Einteilung war erforderlich, weil das Ladenöffnungsgesetz NRW geändert wurde. In einem Stadtgebiet darf an maximal 11 Sonn- oder Feiertagen verkaufsoffen sein. Davon darf höchstens an 2 Adventsontagen offen sein. Wird das Stadtgebiet in Bezirke, Stadtteile oder Handelszweige unterteilt, darf pro Stadtteil/Bezirk oder Handelszweig nur an 4 Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Ferner muss die Öffnung an einen Anlass geknüpft sein (Stadtfest, Markt o.ä.).

Die AHAG Lechenich hatte in 2013 den Antrag gestellt, Lechenich in 2 Bezirke, wie geschildert zu unterteilen, um dem Gewerbegebiet einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag anl. des Feuerwehreffestes zu ermöglichen. Damit sollte dem Gewerbegebiet, losgelöst vom Innenstadtbereich Lechenichs zudem ein eigener verkaufsoffener Sonntag ermöglicht werden.

Wäre es nicht zu einer Unterteilung gekommen, wäre kein weiterer verkaufsoffener Sonntag anl. des Feuerwehreffestes mehr möglich gewesen, da Lechenich schon über 4 verkaufsoffene Sonntage verfügte.

Nunmehr hat sich ein Gewerbetreibender aus dem Wirtschaftspark gemeldet und sich nach den verkaufsoffenen Sonntagen erkundigt. Er hatte sich bislang an den 4 verkaufsoffenen Sonntagen im Innenstadtbereich Lechenich orientiert und war nun enttäuscht, als er erfuhr, dass lt. aktueller Verordnung nur ein Sonntag für ihn möglich sei, da er mit seinem Gewerbebetrieb im Wirtschaftspark dem Gewerbegebiet Lechenich zuzuordnen ist.

Nach Rücksprache mit dem Gewerbetreibenden wird die Satzung nun erweitert und im § 1, Buchstabe c wie folgt geändert.:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 1	§ 1
Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:	Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:
<p>a. Im Stadtteil Gymnich</p> <p>an Christi Himmelfahrt aus Anlass Gymnicher Ritt in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>b. Im Stadtteil Lechenich, außerhalb des Gewerbegebietes, südlich und östlich des Bonner Rings</p> <p>am Sonntag, 2 Wochen vor Ostern aus Anlass der Marktschreiertage, an Fronleichnam aus Anlass des Bürgerfestes, am zweiten Sonntag im September aus Anlass des Bauernmarktes oder des Wein- und Gourmetmarktes, am dritten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes,</p> <p>jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p>c. Im Stadtteil Lechenich, Gewerbegebiet, südlich und östlich des Bonner Rings</p> <p>am dritten Sonntag im September aus Anlass des Feuerwehreffestes in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p>d. Im Stadtteil Liblar</p> <p>am 4. Sonntag im Mai aus Anlass des</p>	<p>a. Im Stadtteil Gymnich</p> <p>an Christi Himmelfahrt aus Anlass Gymnicher Ritt in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr</p> <p>b. Im Stadtteil Lechenich, außerhalb des Gewerbegebietes, südlich und östlich des Bonner Rings</p> <p>am Sonntag, 2 Wochen vor Ostern aus Anlass der Marktschreiertage, an Fronleichnam aus Anlass des Bürgerfestes, am zweiten Sonntag im September aus Anlass des Bauernmarktes oder des Wein- und Gourmetmarktes, am dritten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes,</p> <p>jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p>c. Im Stadtteil Lechenich, Gewerbegebiet, südlich und östlich des Bonner Rings</p> <p><i>am Sonntag 2 Wochen vor Ostern aus Anlass der Lechenicher Marktschreiertage</i></p> <p>am dritten Sonntag im September aus Anlass des Feuerwehreffestes</p>

<p>Frühlings- oder Pflanzenfestes. Sollte der 4. Sonntag im Mai gleichzeitig der Pfingstsonntag sein, gilt alternativ der 3. Sonntag im Mai am 2. Sonntag im Oktober aus Anlass des Oktoberfestes / Autoschau am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes</p> <p>jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr.</p>	<p>am dritten Adventssonntag aus Anlass des Lechenicher Weihnachtsmarktes</p> <p>jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p>d. Im Stadtteil Liblar</p> <p>am 4. Sonntag im Mai aus Anlass des Frühlings- oder Pflanzenfestes. Sollte der 4. Sonntag im Mai gleichzeitig der Pfingstsonntag sein, gilt alternativ der 3. Sonntag im Mai am 2. Sonntag im Oktober aus Anlass des Oktoberfestes / Autoschau am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes</p> <p>jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr.</p>
---	--

Damit hat das Gewerbegebiet Lechenich 2 weitere Möglichkeiten an verkaufsoffenen Sonntagen teilzunehmen und partizipiert von den Anlässen des Lechenicher Innenstadtbereiches. Insgesamt ist nunmehr weiterhin an 9 Sonntagen(davon 2 Sonntage im Advent) verkaufsoffen. Die Bestimmungen im Ladenöffnungsgesetz NRW wurden somit beachtet.

(Erner)